

# **Elfte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 15. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2012<sup>2</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

## **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Oktober 2011<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in Absatz 1 genannten Zeitpunkt“ durch die Wörter „49.Tag vor der Wahl“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 4 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:  
„; die Erklärung muss vor dem 36. Tag vor der Wahl vorliegen“ angefügt.
  - c) In Absatz 8 wird das Wort „beurlaubt“ durch die Wörter „nicht im Dienst“ ersetzt.
  - d) In Absatz 9 werden die Wörter „dem Wahlausschuss“ durch die Wörter „dem/der Wahlleiter/in bis zum 36. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
  - e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:  
„(11) Personalratsmitglieder, die für ihre Tätigkeit im Personalrat von ihrer normalen Tätigkeit freigestellt werden, sind wahlberechtigt in der Mitgliedergruppe und in der Fakultät, in der sie es ohne die Freistellung wären.“
2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Wahlrecht für mehrere Gremien kann nur zeitgleich ausgeübt werden.“
3. In § 7 Absatz 4 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

---

<sup>1</sup>Mittl.bl. BM M-V S. 328

<sup>2</sup>hochschulöffentlich bekanntgemacht am 24.09.2012

<sup>3</sup>hochschulöffentlich bekanntgemacht am 21.10.2011

4. § 8 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. die Aufforderung, spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag, bis 15.00 Uhr, Wahlvorschläge beim/bei der Wahlleiter/in einzureichen“
  
5. § 11 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Wählerverzeichnis kann bis zum letzten Tag der Wahl auf Anordnung des/der Wahlleiters/in berichtigt oder ergänzt werden, soweit offensichtliche Fehler und Unstimmigkeiten oder Schreibversehen vorliegen oder soweit der/die Wahlberechtigte aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen.“
  
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die Wahlen der einzelnen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag, bis 15.00 Uhr, im Wahlbüro des/der Wahlleiter/in abzugeben (Ausschlussfrist).“
  
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der/Die Vertreter/in des Wahlvorschlages hat jedes Seitenende des Wahlvorschlages zu unterzeichnen, darüber hinaus ist die letzte Seite des Wahlvorschlages als solche zu kennzeichnen.“
  
  - c) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. gestrichen“
  
  - e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) Gehen bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern, als Mandate zu vergeben sind, beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort durch einen Aushang an den gleichen Stellen, an denen die Bekanntmachung der Wahl ausgehängt ist, bekannt und fordert alle Wahlberechtigten zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 33. Tag vor dem 1. Wahltag eingereicht sein müssen. Wahlbewerber, die bereits auf einem Wahlvorschlag stehen, können nicht Wahlbewerber eines neuen Wahlvorschlages sein. Eine Mängelbeseitigung gemäß § 13 Absatz 8 Satz 2 erfolgt nicht. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen, bei gleichzeitigem Eingang gilt § 18 Absatz 2 entsprechend. Die Wahlvorschläge die bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 eingereicht wurden, bleiben unberührt.“
  
7. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. im Fall der Verhältniswahl mehr als dreimal so viele Bewerber/innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.“

- b) Dem Absatz 2 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Wahlbewerber ist in dem Wahlvorschlag zu streichen, der gemäß § 18 Absatz 2 später eingereicht wurde.“
8. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Im Falle der Verhältniswahl werden auf dem Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich ein, so richtet sich die Reihenfolge alphabetisch nach dem Nachnamen des ersten Bewerbers der Vorschlagsliste. Die Reihenfolge der Bewerber /innen des jeweiligen Wahlvorschlages bleibt davon unberührt. Im Falle der Mehrheitswahl werden auf dem Stimmzettel die Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.“
9. In § 23 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „mehr als 24 Stunden“ gestrichen.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Rektor wird ermächtigt eine Neufassung der Wahlordnung bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. September 2012.

Greifswald, den 15. Oktober 2012

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2012